

## Amtliche Bekanntmachungen

### Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) zugleich als Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 23 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Am 17.10. 2013 um 18 Uhr im Steinhof, Düsseldorfer Landstr. 347, 47259 Duisburg werden die nachstehend aufgeführten Planentwürfe interessierten Bürgerinnen und Bürgern in einer öffentlichen Sitzung der Bezirksvertretung Süd vorgestellt.

#### Plan Nr. und Bezeichnung:

#### Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2038 – Huckingen – „Gut Böckum“

#### FNP – Änderung Nr. 7.42 - Süd -

#### Ziel und Zweck der Planentwürfe ist:

die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Umbau und Umnutzung der denkmalgeschützten Bestandsgebäude des Gut Böckum zu Wohnzwecken sowie der Neubau von vier Doppelhäusern auf dem Areal der ehemaligen Gänseställe.

Die Bürgerinnen und Bürger haben anschließend Gelegenheit, sich zu den Entwürfen zu äußern und diese mit der Verwaltung zu erörtern.

Die erwähnten Planentwürfe können vom 14.10.2013 bis 16.10.2013 – 3 Werktagen vor dem Anhörungstag – im Bezirksamt Süd, „Bürgerservice“, Sittardsberger Allee 14, 47249 Duisburg, montags und mittwochs bis freitags in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr sowie dienstags in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr und eine Stunde vor Beginn der öffentlichen Sitzung im Tagungsraum eingesehen werden.

Die Entwürfe sind auch im Internet unter der Adresse

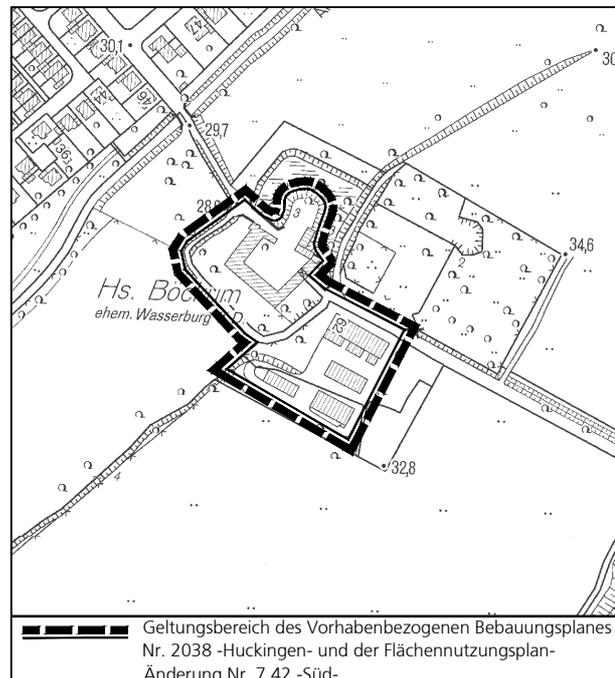
<http://www.duisburg.de/stadtentwicklung> in der Rubrik aktuelle Bauleitplanung einzusehen.

Duisburg, den 05. September 2013

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:  
Herr Bentler  
Tel.-Nr.: 0203/283-3386



## Inhalt

Amtliche  
Bekanntmachungen  
Seiten 287 bis 294

**Bekanntgabe gemäß § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Eisenlegierungen Handelsgesellschaft mbH am Standort Kremerskamp 16, 47138 Duisburg**

Die Eisenlegierungen Handelsgesellschaft mbH hat am 19.12.2012 den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 i.V. mit § 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz –BImSchG– zur Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung, Behandlung und Umschlag von Eisen- und Nichteisenschrotten gestellt.

**Gegenstand der Änderung:**

- **Umgestaltung, Teilüberdachung und Erneuerung der Lagerfläche für Metallspäne und Bau einer Abwasserbehandlungsanlage**
- **Errichtung eines Fahrzeugwaschplatzes mit Betriebstankstelle**
- **Abbruch einer bestehenden Halle (MUGRO-Halle)**
- **Betrieb einer Rotormühle zur Spänezerkleinerung mit einer Antriebsleistung von 171 KW**
- **Erweiterung der Lagerkapazität auf 30.000 t**
- **Ersatz der Lindemann-Schrottschere durch eine neue AKROS-Henschel-Schrottschere**
- **Verlegung bzw. Rückbau von Gleisanlagen**
- **Änderung der Betriebszeiten**

Gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 8.7.1.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3c Absatz 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten

Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Ich stelle daher gemäß § 3a Satz 1 UVPG fest, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Duisburg, den 06. September 2013

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Hering

*Auskunft erteilt:  
Herr Hering  
Tel.-Nr.: 0203/283-5745*

**Bekanntmachung der Änderung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die von der Verbandsversammlung am 12. Juli 2013 beschlossenen Änderungen der Zweckverbandssatzung zur Kenntnis genommen und gemäß § 20 Absatz 4 i.V.m. § 11 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 32 vom 15.08.2013) bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 11 Absatz 1 GkG hingewiesen.

Duisburg, den 04. September 2013

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Leier

*Auskunft erteilt:  
Herr Menten  
Tel.-Nr.: 0203/283-2873*

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW**

Die an Herrn Peer Abels, zuletzt wohnhaft Augustastr. 78, 47198 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 083953, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Homberg, Bismarckplatz 1, 47198 Duisburg, Zimmer 207, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr - 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 05. September 2013

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Wolf

*Auskunft erteilt:*  
Frau Wolf  
Tel.-Nr.: 0203/283-8248

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Die an Lenuta AURICA, geb. 26.09.1988, zuletzt wohnhaft: Weseler Str. 89a in 47169 Duisburg, gerichtete Ordnungsverfügung vom 09.09.2013, Aktenzeichen 32-15-3 OV 50/13, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 211 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden

können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 09. September 2013

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Schäfer

*Auskunft erteilt:*  
Herr Kuhn  
Tel.-Nr.: 0203/283-3014

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Die an Lenuta AURICA, geb. 26.09.1988, als Erziehungsberechtigte des Kindes Maria Dorina Iorgu, geb. 24.11.2011, zuletzt wohnhaft: Weseler Str. 89a in 47169 Duisburg, gerichtete Ordnungsverfügung vom 09.09.2013, Aktenzeichen 32-15-3 OV 51/13, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 211 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden

können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 09. September 2013

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Schäfer

*Auskunft erteilt:*  
Herr Kuhn  
Tel.-Nr.: 0203/283-3014

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Die an Lenuta AURICA, geb. 26.09.1988, als Erziehungsberechtigte des Kindes Orgu Aurica, geb. 25.04.2010, zuletzt wohnhaft: Weseler Str. 89a in 47169 Duisburg, gerichtete Ordnungsverfügung vom 09.09.2013, Aktenzeichen 32-15-3 OV 52/13, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 211 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekannt-

machung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 09. September 2013

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Schäfer

*Auskunft erteilt:*  
*Herr Kuhn*  
*Tel.-Nr.: 0203/283-3014*

### Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Lenuta AURICA, geb. 26.09.1988, als Erziehungsberechtigte des Kindes Iorgu Vasile Adrian Aurica, geb. 01.11.2010, zuletzt wohnhaft: Weseler Str. 89a in 47169 Duisburg, gerichtete Ordnungsverfügung vom 09.09.2013, Aktenzeichen 32-15-3 OV 54/13, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 211 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 09. September 2013

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Schäfer

*Auskunft erteilt:*  
*Herr Kuhn*  
*Tel.-Nr.: 0203/283-3014*

### Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gewerbesteuer- und Zinsbescheid  
2004 - 2009 vom 09.09.2013

**Steuerpflichtiger:**  
**Heinz-Peter Feldbusch**  
**Buchungsstelle: 933-0-561-2,**  
**Vertragsgegenstand: 232 000 362 450**  
**Aktuelle Anschrift: Poly Parc 198, 1980**  
**Shu Long av., Chengdu 610503, China**

Hiermit wird der vorstehend bezeichnete Empfänger benachrichtigt, dass der genannte Bescheid

- nicht zugestellt werden konnte, weil eine Übersendung an den derzeitigen Aufenthaltsort nicht zulässig war,
- beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 85, 47051 Duisburg, Zimmer 502, werktags, außer sonnabends, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Auslieferung bereitliegt,
- als zugestellt gilt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

**Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 09. September 2013

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Mareczek

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Püttmann*  
*Tel.-Nr.: 0203/283-2377*

### Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Dogan Asikoglu, zuletzt wohnhaft: Baukampstraße 4, 47059 Duisburg gerichtete Ordnungsverfügung vom 13.09.2013, Aktenzeichen 32-15-3 Schä 508453, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 211 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 13. September 2013

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Schäfer

*Auskunft erteilt:*  
*Herr Kuhn*  
*Tel.-Nr.: 0203/283-3014*

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Gebührenbescheide vom 03.09.2013 und 13.09.2013

**Zahlungspflichtiger:**  
**Herrn Hasan Tasitci**  
**Kundennummer: 90091746**  
**Bisherige Anschrift:**  
**Bürgerstr. 41 in 47057 Duisburg**

Hiermit wird der vorstehend bezeichnete Empfänger benachrichtigt, dass die genannten Bescheide

- nicht zugestellt werden konnten, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war,
- bei den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - AöR, Schifferstr.190, 47059 Duisburg, am Empfang, werktags, außer sonnabends, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr zur Aushändigung bereitliegen,
- als zugestellt gelten, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

**Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 17. September 2013

Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR  
Im Auftrag

Karla Wilms T32  
Gebührenabrechnung

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Wilms*  
*Tel.-Nr.: 0203/283-5918*

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW**

Die an Herrn Rustam Methidze, zuletzt wohnhaft in Lettland, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 083936, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Homberg, Bismarckplatz 1, 47198 Duisburg, Zimmer 211, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr - 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 18. September 2013

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Tria

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Tria*  
*Tel.-Nr.: 0203/283-8732*

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW**

Die an Herrn Kagan Dokur, zuletzt wohnhaft Klosterstr. 30, 47239 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 083952, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Homberg, Bismarckplatz 1, 47198 Duisburg, Zimmer 211, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr - 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 18. September 2013

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Tria

*Auskunft erteilt:  
Frau Tria  
Tel.-Nr.: 0203/283-8732*

**Bekanntmachungen der Sparkasse  
Duisburg**

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201388224 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 05. September 2013

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3224006175 (alt 124006172) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 05. September 2013

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201571779 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 06. September 2013

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3268058439 (alt 168058436) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 10. September 2013

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nr. 3260034347 (alt 160034344), 4260121654 (alt 160121653) der Sparkasse Duisburg wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 16. September 2013

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201760604 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 17. September 2013

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3254059516 (alt 154059513) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 17. September 2013

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

# BEKANNTGABE

Öffentliche Bekanntgabe der Fernwärme Duisburg GmbH an ihre Fernwärmekunden in Vierlinden, Overbruch, Alt-Walsum, Aldenrade, Fahrn, Alt-Homberg, Hochheide, Bruckhausen und Rumeln-Kaldenhausen

## Änderung der Fernwärmepreise

[1] Die in den Preisänderungsklauseln enthaltenen Preisbestimmungselemente der Preisliste Wärme Classic [ehemals TA Niederrhein] für die Ortsteile Vierlinden, Overbruch, Alt-Walsum, Aldenrade, Fahrn, Alt-Homberg, Hochheide und Bruckhausen, Wärme Classic [ehemals TA 01 02 03 14] für die Ortsteile Vierlinden, Overbruch, Alt-Walsum, Aldenrade und Fahrn, Wärme Classic [ehemals TA 05 09 18] für die Ortsteile Alt-Homberg und Hochheide, Wärme Profi [ehemals SV 02 [a] und SV 02 [b]] für die Ortsteile Vierlinden, Overbruch, Alt-Walsum, Aldenrade und Fahrn, Wärme Profi [ehemals SV 05 09 18 [a] - [f]] für die Ortsteile Alt-Homberg und Hochheide ändern sich zum 01.10.2013 wie folgt:

	von	auf
Lohn [L]	15,14 €/h [Stand 01.01.2013]	15,14 €/h [Stand 01.07.2013]
Kohle [K]	89,32 €/t [3./4. Quartal 2012]	82,03 €/t [1./2. Quartal 2013]
Investitionsgüterindex [I]	105,0 [07/2012-12/2012]	105,5 [01/2013-06/2013]
Heizöl [HEL]	75,11 €/hl [07/2012-12/2012]	70,02 €/hl [01/2013-06/2013]
Schweröl [HS]	552,70 €/t [07/2012-12/2012]	518,28 €/t [01/2013-06/2013]
Holzindex [B]	179,4 [07/2012-12/2012]	190,5 [01/2013-06/2013]
Wärmeindex [W]	118,0 [07/2012-12/2012]	119,7 [01/2013-06/2013]

Es ändern sich der Arbeitspreis und die Jahresgrund- und Verrechnungspreise. Der die Brennstoffkosten abdeckende Anteil des Arbeitspreises wird zu 16 % durch die Lohn-, zu 12 % durch die Kohlepreis-, zu 9 % durch die Investitionsgüterindex-, zu 13 % durch die Heizölpreis-, zu 11 % durch die Schwerölpreis- und zu 11 % durch die Holzindexveränderung bestimmt.

Zum 01.10.2013 treten die neuen Preislisten in Kraft.

Der Arbeitspreis gemäß der Preisliste Wärme Classic [ehemals TA Niederrhein] beträgt damit ab dem 01.10.2013 beispielsweise 5,363 Cent/kWh[netto] bzw. 6,382 Cent/kWh[brutto] und der Jahresgrundpreis 36,72 €/kW[netto] bzw. 43,70 €/kW[brutto].

[2] Umbasierung des Wärmeindex [W] durch das Statistische Bundesamt

Das Statistische Bundesamt hat zum 01.01.2013 den Zentralheizungsindex [W, SEA-VPI-Nr. 0455] der Fachserie 17, Reihe 7 [aus „Verbraucherpreisindizes für Deutschland - Monatsbericht“] zur Basis 2005 = 100 umbasiert auf eine neue Basis [2010 = 100]. Diese Umbasierung erfolgt routinemäßig alle fünf Jahre. Gemäß Ziffer 4 letzter Satz der Preisregelung wird die Bezugsgröße für [W] anhand der amtlichen mathematischen Rückrechnung in der Fachserie 17, Reihe 7 angepasst.

Zum 01.10.2013 wird für [W] wie üblich das arithmetische Mittel der letzten sechs veröffentlichten Monatswerte gebildet, die mit einem Zeitversatz von drei Monaten dem Anpassungstermin vorweggehen. [W] in Höhe von 119,70 ist daher der arithmetische Mittelwert der Monate 01/2013 bis 06/2013. Die bisherige Basis [Wo] in Höhe von 137,60 [2005=100], dem die Monate 07/2011 bis 12/2011 zugrunde liegen, ändert sich nach Umbasierung auf 109,30 [2010 = 100].

Herausgegeben von:  
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister  
Zentralverwaltung für Personal und  
Organisation  
Memelstraße 25-33, 47049 Duisburg  
Telefon (02 03) 2 83-36 48  
Telefax (02 03) 2 83-2571  
E-Mail [amtsblatt@stadt-duisburg.de](mailto:amtsblatt@stadt-duisburg.de)  
Jahresbezugspreis 35,00 EUR  
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat  
(ohne Sonderausgaben)  
Druck: ESD - Einkauf und Service Duisburg

K 6439

Postvertriebsstück  
Entgelt bezahlt  
Deutsche Post AG

Aufgrund der Umbasierung werden für alle Werte vor dem 01.01.2013 die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten, mathematischen Rückrechnungen verwendet, die in der Fachserie 17, Reihe 2 veröffentlicht werden. Die historischen Werte besitzen seit 01.01.2013 keine Gültigkeit mehr.

Anpassung der Preisregelungen Wärme Classic (ehem. Preisliste TA\_Niederrhein, ehem. Preisliste TA\_05\_09\_18), Wärme Profi (ehem. Preisliste SV\_02\_[a], Preisliste SV\_02\_[b], Preisliste TA\_01\_02\_03\_04, Preislisten SV\_05\_09\_18\_[a] – [f]).

Der unter Ziffer 4 der o.g. Preisregelungen stehende Wärmeindex [W] wird wie folgt gefasst:

$W = 119,7$  Wärmeindex des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 17 Reihe 7 - Verbraucherpreisindizes für Deutschland Monatsbericht -, 1. Verbraucherpreisindex für Deutschland, 1.1 Gliederung nach dem Verwendungszweck, SEA-VPI-Nr. 0455, Zentralheizung, Fernwärme u.a.. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. April eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Juli bis Dezember des Vorjahres ergibt. Für die Preisermittlung zum 01. Oktober eines Jahres ist der Durchschnittswert der Monatswerte für den Zeitraum Januar bis Juni des Jahres maßgeblich. Basis für den aktuellen Wert: Januar bis Juni 2013 [Basisjahr 2010 = 100]

$W_0 = 109,3$  Basierend auf den monatlichen Notierungen des Wärmeindizes von Juli bis Dezember 2011 [Basisjahr 2010 = 100].

Diese Änderungen der Preisregelung treten zum 01.10.2013 in Kraft.

[3] Die gültigen neuen Preislisten liegen in unseren Geschäftsräumen aus und werden auf Anfrage zugeschickt.